

15. Juni 2006

Pressemitteilung 30 - 2006

Schwab begrüßt konstruktiven Beitrag zur Diskussion über weitere Initiativen der Kommission im Gesundheitsbereich

Prof. Siegbert Albert, Generalanwalt a. D. stellt Rechtsgutachten zu Gesundheitsdienstleistungen vor

"Die Herausnahme von Gesundheitsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der 'Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt' ist – zumindest juristisch – schwer nachvollziehbar", so der ehem. Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof, Rechtsanwalt Prof. Dr. h. c. Siegbert Alber, der heute sein Gutachten zur Geltung der Dienstleistungsfreiheit im Gesundheitsbereich auf Einladung des Europaabgeordneten Dr. Andreas Schwab (EVP-ED) in Brüssel vorstellte. Denn auch Ärzte und Zahnärzte genießen für die grenzüberschreitende Ausübung der Heilkunde die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 ff des EG-Vertrages.

Prof. Alber weist darauf hin, dass der Gerichtshof aktuell in der Rechtssache C-372/04 (Watts ./ Bedford Primary Care Trust, Secretary of State for Health) zum wiederholten Male bekräftigt, dass 'entgeltliche medizinische Leistungen in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über den Freien Dienstleistungsverkehr' fallen, 'ohne dass danach zu unterscheiden wäre, ob die Versorgung in einem Krankenhaus oder außerhalb eines solchen erbracht wird' (Rd.Ziff. 86). Auch Zahlungen der Krankenkassen, selbst wenn sie pauschal erfolgen, stellen durchaus eine wirtschaftliche Gegenleistung dar, so der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung.

Nach Einschätzung der Bundeszahnärztekammer sowie der Bayerischen Landes Zahnärztekammer setzt die vom Europäischen Parlament in erster Lesung beschlossene und von der Europäischen Kommission mittlerweile bestätigte Herausnahme der kompletten Gesundheitsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ein falsches Zeichen. „Ein gemeinsamer europäischer Gesundheitsmarkt bietet ein enormes wirtschaftliches Wachstumspotential und damit auch die Chance auf mehr Beschäftigung, die es zu nutzen gilt“, so der Vizepräsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, Christian Berger.

Wer – wie die Deutsche Bundesregierung – mehr Wettbewerb im Gesundheitssystem und eine Mobilität der Patienten wolle, so Prof. Alber, dürfe die europäischen Grundfreiheiten aus Sorge um den Fortbestand der Gesetzlichen Krankenkassen als öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht ausklammern. Wenn es zu einer eigenständigen Richtlinie über Gesundheitsdienstleistungen komme, müsse das Europäische Vertragsrecht strikte Anwendung finden.